



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Reglement

über die Organisation und Durchführung der Generalversammlung und von Referenden

Der Vorstand von H+ Die Spitäler der Schweiz (nachfolgend "H+" genannt), gestützt auf Art. 19 Abs. 6 der H+ Statuten vom 8. November 2023, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Generalversammlung sind alle Geschäfte, welche Art. 21 der H+ Statuten der Zuständigkeit der Generalversammlung zuweist, nämlich

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und zweckgebundener Sonderbeiträge
- f) Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder im Rahmen der statutarischen Vorschriften
- g) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vertreter der Gruppierungen im Vorstand, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- h) Verabschiedung des Leitbildes des Vereins
- i) Genehmigung des Voranschlags
- j) Entscheid über die Geschäfte gemäss Art. 21 lit. j der Statuten, die ihr unter den dort genannten Voraussetzungen zugewiesen werden
- k) Beschlussfassung über den Standort der Geschäftsstelle
- l) Kenntnisnahme der Fachkommissionen
- m) Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- n) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die gemäss den Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- o) Anträge der Aktivmitglieder (Art. 19 Abs. 4 der H+ Statuten)
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 7 Abs. 3 der H+ Statuten)
- q) Änderungen der Statuten
- r) Schaffung oder Aufhebung von Gruppierungen (Art. 16 Abs. 4 der H+ Statuten)
- s) Auflösung des Vereins

Art. 2 Einbringen von Beratungsgegenständen

Von Mitgliedern oder Organen des Vereins eingebrachte Beratungsgegenstände werden mit ihrer Einreichung beim Vorstand anhängig gemacht.

Art. 3 Rückzug von Beratungsgegenständen

Beratungsgegenstände können von ihren Urheberinnen und Urhebern zurückgezogen werden, bis die Generalversammlung erstmals darüber Beschluss gefasst hat. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Vorstand eingebracht hat.

Art. 4 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird zusammen mit dem Versand der Einladungen zur Generalversammlung bekannt gegeben.

² Die Traktandenliste führt alle Beratungsgegenstände auf.

Art. 5 Protokoll

¹ Die Geschäftsstelle erstellt für jede Generalversammlung ein Protokoll. Das Protokoll nennt:

- a) Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art (physisch, virtuell oder hybrid) sowie den Ort der Generalversammlung;
- b) Die Anzahl der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen;
- c) die behandelten und zurückgezogenen Beratungsgegenstände;
- d) die Namen der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen;
- e) die Namen der Redner und Rednerinnen;
- f) die Anträge zu den Beratungsgegenständen;
- g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- h) die Mitteilungen des bzw. der Vorsitzenden;
- i) die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- j) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

² Die nächstfolgende Generalversammlung genehmigt das Protokoll (Art. 21 lit. a der H+ Statuten).

Art. 6 Ordnungsruf

¹ Der bzw. die Vorsitzende ruft Mitglieder zur Ordnung, die:

- a) sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen, die Redezeit überschreiten oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;
- b) durch ihr Verhalten die Verhandlungen stören.

² Wird der Ordnungsruf missachtet, so kann der bzw. die Vorsitzende nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall

- a) den betreffenden Mitgliedern das Wort entziehen; oder
- b) die betreffenden Mitglieder von der Verhandlung ausschliessen.

³ Über Einsprachen der betroffenen Mitglieder entscheidet die Generalversammlung ohne Diskussion.

Beratungen in der Generalversammlung

Art. 7 Wortmeldung und Worterteilung

- ¹ In der Generalversammlung kann nur sprechen, wer von dem bzw. der Vorsitzenden das Wort erhält.
- ² Wer zu Beratungsgegenständen sprechen will, meldet sich schriftlich im Voraus oder mündlich während der Versammlung bei dem bzw. der Vorsitzenden.
- ³ Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er oder sie kann jedoch die Redner und Rednerinnen thematisch gruppieren oder für einen angemessenen Wechsel der Sprachen und der Standpunkte sorgen.
- ⁴ Die Urheber von Beratungsgegenständen und die Antragstellenden sprechen vor den übrigen Mitgliedern.
- ⁵ Die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vorstands erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

Art. 8 Zwischenfrage

- ¹ Jedes Mitglied und die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vorstands können am Schluss eines Votums dem Redner bzw. der Rednerin zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.
- ² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn der Redner bzw. die Rednerin diese auf eine entsprechende Frage des bzw. der Vorsitzenden zulässt.
- ³ Der Redner bzw. die Rednerin beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Art. 9 Persönliche Erklärung

- ¹ Jedes Mitglied kann eine kurze persönliche Erklärung abgeben; mit dieser kann es auf eine Äusserung antworten, die sich auf seine Person bezogen hat, oder seine eigenen Ausführungen richtigstellen.
- ² Eine persönliche Erklärung kommt sofort an die Reihe.

Art. 10 Redezeit

- ¹ Die Redezeit beträgt:
 - a) für den Antragsteller bzw. die Antragstellerinnen sowie für den Referenten bzw. die Referentin des Vorstands maximal 20 Minuten;
 - b) für die übrigen Redner bzw. Rednerinnen maximal 5 Minuten.
- ² Der bzw. die Vorsitzende kann die in Abs. 1 festgelegte Redezeit ausnahmsweise verlängern.

Art. 11 Eintreten und Gesamtberatung

- ¹ Die Generalversammlung berät und beschliesst zunächst, ob sie auf einen Beratungsgegenstand eintreten will (Eintretensdebatte). Sie kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.
- ² Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, die gemäss den Statuten (insbesondere Art. 21 der H+ Statuten) der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- ³ Hat die Generalversammlung Eintreten beschlossen, so berät sie den Beratungsgegenstand in der Regel in seiner Gesamtheit. Dies gilt insbesondere auch für mehrteilige Gegenstände wie beispielsweise den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag, Verträge oder Reglemente.

Art. 12 Detailberatung

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag eines Aktivmitglieds oder des Vorstands beschliessen, einen Beratungsgegenstand artikelweise oder abschnittsweise zu beraten (Detailberatung).
- ² Nach Schluss der ersten Detailberatung findet in der Generalversammlung eine Gesamtabstimmung statt. Ist Eintreten obligatorisch, so wird ausser bei Voranschlägen und Rechnungen keine Gesamtabstimmung durchgeführt.
- ³ Verwirft die Generalversammlung Voranschläge oder Rechnungen in der Gesamtabstimmung, so beschliesst sie Rückweisung an den Vorstand. Verwirft die Generalversammlung einen anderen Beratungsgegenstand in der Gesamtabstimmung, so kommt dies einem Nichteintreten gleich.

Art. 13 Rückweisung

- ¹ Die Generalversammlung kann einen Erlassentwurf oder einen anderen Beratungsgegenstand, auf den sie eingetreten ist, an den Vorstand zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.
- ² Einzelne Abschnitte oder Bestimmungen kann sie auch bei der späteren Beratung zurückweisen.
- ³ Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Art. 14 Anträge

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann zu einem traktandierten Beratungsgegenstand Anträge vor oder an der Generalversammlung einreichen.
- ² Der Vorstand prüft die Anträge bei der Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit. Insbesondere, ob der Antrag unter einen traktandierten Beratungsgegenstand fällt.
- ³ Anträge zu Beratungsgegenständen können mündlich oder schriftlich begründet werden.
- ⁴ Werden mehrere gleich lautende Anträge zu Beratungsgegenständen eingereicht, so erhält das Wort, wer den ersten Antrag stellt. Wer später einen Antrag eingereicht hat, kann eine kurze Zusatzklärung abgeben.

Art. 15 Ordnungsanträge

- ¹ Anträge, die das Verfahren betreffen (Ordnungsanträge), müssen in der Regel sofort behandelt werden.
- ² Bis zur Gesamtabstimmung über einen Erlassentwurf kann mit einem Ordnungsantrag auf jede behandelte Frage Rückkommen verlangt werden. Auf den Eintretensbeschluss kann nicht zurückgekommen werden.
- ³ Die Generalversammlung beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem sie eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat.
- ⁴ Stimmt die Generalversammlung dem Rückkommensantrag zu, so wird der betreffende Abschnitt, Artikel oder Gesamtgegenstand nochmals beraten.

Art. 16 Schluss der Beratung

- ¹ Der bzw. die Vorsitzende schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
- ² Er bzw. sie kann die Schliessung der Rednerliste beantragen, nachdem alle Anträge begründet sind.
- ³ Nachdem die Rednerliste erschöpft ist, können die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vorstands auf die gefallenen Voten kurz antworten.

Art. 17 Textbereinigung

¹ Ein Beratungsgegenstand, der durch die Anträge aus der Mitte der Generalversammlung stark verändert wurde, geht zur redaktionellen Bereinigung an den Vorstand, wenn dieser es verlangt oder die Generalversammlung es beschliesst.

² Der bereinigte Text ist der Generalversammlung zur gesamthaften Genehmigung vorzulegen, wenn die Generalversammlung es beschliesst.

Verfahren bei Abstimmungen

Art. 18 Fragestellung

Vor der Abstimmung gibt der bzw. die Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge zum Beratungsgegenstand und unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 19 Abstimmungsverfahren

¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Beschlussteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.

³ Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

Art. 20 Eventualabstimmung

¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

² Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

³ Kann nach den Kriterien nach Abs. 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Mitglieder, dann der Antrag des Vorstands gegeneinander ausgemehrt.

Art. 21 Stimmabgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin

Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid (Art. 22 Abs. 2 der H+ Statuten).

Art. 22 Schlussabstimmung

¹ Hat die Generalversammlung einen Beratungsgegenstand durchberaten und, sofern sie dies beschlossen hatte, den vom Vorstand redaktionell bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage eine Schlussabstimmung vorgenommen.

² Stimmt die Generalversammlung dem Beratungsgegenstand zu, so ist dieser gültig zu Stande gekommen.

³ Verwirft die Generalversammlung den Beratungsgegenstand, so ist dieser nicht zu Stande gekommen.

Art. 23 Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine schriftliche Abstimmung oder der bzw. die Vorsitzende ordnet dies an.
- ² Kein Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 3 der H+ Statuten).

Art. 24 Stimmenzählung und Ergebnis

- ¹ Bei Stimmabgabe mit Handzeichen kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich ist.
- ² Im Zweifel über das Abstimmungsergebnis kann der bzw. die Vorsitzende die betreffende Abstimmung schriftlich wiederholen lassen, wobei dann die vorgängige Abstimmung als nicht geschehen zu betrachten ist.
- ³ Die Stimmenzahlen sind in jedem Fall zu ermitteln bei Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme gemäss Statuten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- ⁴ Der bzw. die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Art. 25 Veröffentlichung des Stimmverhaltens

Die Generalversammlung kann bei nicht geheimen Abstimmungen beschliessen, dass das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht wird.

Verfahren bei Wahlen

Art. 26 Wahlvorschläge

- ¹ Der Vorstand gibt die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge, namentlich für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern der Revisionsstelle (Art. 21 lit. g der H+ Statuten), mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt.
- ² In der Generalversammlung gibt der bzw. die Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorhandenen Wahlvorschläge und fragt die anwesenden Aktivmitglieder an, ob aus ihrer Mitte zusätzliche Wahlvorschläge eingebracht werden.
- ³ Vor der Wahl schliesst der bzw. die Vorsitzende die Liste der Wahlvorschläge und verliest die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen. Nur die Kandidaten und Kandidatinnen, die auf der Liste aufgeführt sind, sind anschliessend wählbar.

Art. 27 Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag eines Aktivmitglieds oder des Vorstands beschliessen, dass sich die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen müssen.
- ² Unabhängig davon haben die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen das Recht, sich der Generalversammlung vor der Wahl vorzustellen.

Art. 28 Rückzug der Kandidatur

- ¹ Zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen haben jederzeit das Recht, ihre Kandidatur zurückzuziehen.
- ² Sie haben das Recht, zu ihrem Rückzug eine persönliche Erklärung im Sinn von Art. 9 dieses Reglements abzugeben.

Art. 29 Beratung der Wahlvorschläge

Für die Beratung der Wahlvorschläge gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements über Beratungen in der Generalversammlung.

Art. 30 Wahlverfahren

- ¹ Wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert sind, als Funktionen zu besetzen sind, werden die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt.
- ² Für jeden Wahlgang werden Wahlzettel mit den Namen der bereits vor der Generalversammlung dem Vorstand gemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen sowie mit freien Linien für während der Generalversammlung vorgeschlagene Kandidaturen ausgeteilt.

Art. 31 Wahlverfahren, wenn keine Konkurrenz kandidaturen vorliegen

- ¹ Ist nur ein einziger Kandidat bzw. eine einzige Kandidatin zur Wahl als Präsident bzw. Präsidentin vorgeschlagen, so gilt dieser bzw. diese als gewählt.
- ² Wenn nicht mehr Kandidaturen vorliegen, als Funktionen zu besetzen sind, so kann die Wahl durch Akklamation oder durch offene Wahl im Handmehr erfolgen, sofern nicht ein Aktivmitglied oder der Vorstand die Durchführung einer schriftlichen und geheimen Wahl verlangt.

Art. 32 Wahlteilnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin

Der Präsident bzw. die Präsidentin wählt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 22 Abs. 2 der H+ Statuten).

Art. 33 Ausübung des Wahlrechts

- ¹ Kein Mitglied ist zur Ausübung ihres Wahlrechts verpflichtet.
- ² Die Wahlteilnahme durch Stellvertretung ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 3 der H+ Statuten).

Art. 34 Stimmenzählung und Ergebnis

- ¹ Bei Wahl durch Akklamation wird auf das Zählen der Stimmen verzichtet.
- ² In allen anderen Fällen sind die Stimmenzahlen zu ermitteln.
- ³ Der bzw. die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl und die Stimmenzahlen aller zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen bekannt.

Art. 35 Annahme der Wahl

Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin gibt in einer kurzen Erklärung bekannt, ob er oder sie die Wahl annimmt.

Verfahren Referendumsabstimmung gem. Art. 21 lit. j der Statuten

Art. 36 Fragestellung

- ¹ Zur Durchführung einer Abstimmung gemäss Art. 21 lit. j der H+ Statuten (Referendumsabstimmung) ist der dem Referendum unterliegende Beschluss des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen nach der Vorstandssitzung zu publizieren. Die Publikation erfolgt über das offizielle Mitgliederbulletin mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit.
- ² Sofern innert 30 Tagen (Datum Poststempel) nach Publikation des Vorstandsbeschlusses nicht formgültig die Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäss Art. 21 lit. j der H+ Statuten verlangt wird, tritt der Vorstandsbeschluss ohne weiteres in Kraft.

Art. 37 Abstimmungsverfahren

- ¹ Der Antrag zur Durchführung einer Referendumsabstimmung erfolgt auf Grund
- der schriftlichen Eingabe von mindestens zwei Aktivkonferenzen (einfaches Mehr der gewählten Mitglieder von zwei Aktivkonferenzen gemäss Art. 31 der H+ Statuten)
 - schriftliche Eingabe von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder (massgeblicher Mitgliederbestand per 1.1. des laufenden Kalenderjahres)
 - oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses über die Durchführung einer Abstimmung.

² Der Antrag der Aktivkonferenzen oder der Aktivmitglieder ist bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Die Geschäftsstelle überprüft die Formgültigkeit des Antrages und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand mit.

³ Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrages anlässlich der nächsten Generalversammlung oder die Durchführung einer Zirkularabstimmung. Vorbehalten bleibt Art. 19 der H+ Statuten.

Wird die Abstimmung von zwei Aktivkonferenzen oder 10% der Mitglieder verlangt und findet innert drei Monaten keine Generalversammlung statt, ist eine Zirkularabstimmung durchzuführen, sofern die Antragstellenden nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 38 Referendumsabstimmung durch die Generalversammlung

- ¹ Für die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gilt Art. 22 der H+ Statuten.

Art. 39 Schriftliche Referendumsabstimmung (Zirkularabstimmung)

¹ Schriftliche Referendumsabstimmungen erfolgen durch Postversand der Abstimmungsunterlagen an alle stimmberechtigten Aktivmitglieder. Die Abstimmungsunterlagen enthalten den der Abstimmung unterliegenden Vorstandsbeschluss und den Stimmzettel über die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses. Der Vorstand und die die Abstimmung verlangende Aktivkonferenzen bzw. die antragstellenden Aktivmitglieder sind zur Beilage ihres Argumentariums berechtigt.

- ² Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:
- Bezeichnung als Stimmzettel
 - Wortlaut des Vorstandbeschlusses
 - Felder für Annahme / Ablehnung des Vorstandbeschlusses
 - Adresse für die Einreichung der Stimmzettel
 - Datum des Ablaufs der Abstimmungsfrist
 - Feld für rechtsgültige Unterschrift des Aktivmitglieds
 - Feld für den Stempel des Aktivmitgliedes

³ Die Abstimmungsfrist beginnt mit dem 1. Arbeitstag nach Postversand (Datum Poststempel) und endet nach 30 Kalendertagen (Datum Posteingang bei der Geschäftsstelle). Später eintreffende Abstimmungszettel werden nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Der Vorstand bestimmt eine unabhängige juristische oder natürliche Person (Treuhandstelle, Notar etc.) zur Entgegennahme und Auszählung der Stimmen, sofern er dies als notwendig erachtet.

⁵ Eingehende Stimmzettel ohne rechtsgültige Unterschrift des abstimmenden Aktivmitgliedes sind ungültig.

⁶ Der Vorstandsbeschluss, der Gegenstand der Zirkularabstimmung bildet, gilt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gemäss Art. 20 der H+ Statuten als angenommen oder abgelehnt.

Art. 40 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin ebenfalls bei Zirkularabstimmungen den Stichentscheid (Art. 22 Abs. 2 der H+ Statuten).

Art. 41 Veröffentlichung des Stimmverhaltens

Zirkularabstimmungen erfolgen immer geheim. Das Abstimmungsergebnis wird nicht namentlich veröffentlicht.

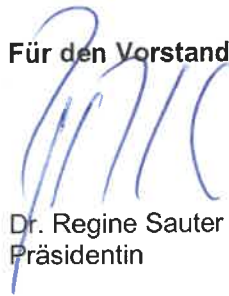
Schlussbestimmung

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde aufgrund der Statutenrevision vom November 2023 revidiert und am 31. Januar 2024 vom Vorstand genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 24. November 2011 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Bern, den 31. Januar 2024

Für den Vorstand von H+ Die Spitäler der Schweiz



Dr. Regine Sauter
Präsidentin



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin